Außerplanmäßige Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin:		Dienstag, 18.06.2019, 17:00 Uhr		
Raum, Ort:		Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Ro	stock	
Tage	sordnun			
<u>Öffent</u>	<u>licher Teil</u>			
1	-	g der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit lung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit		
2	Änderung	der Tagesordnung		
3	Genehmig	gung der Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2019		
4	Anträge			
4.1	Bund/Gra Rücknahn	e Bachmann (Fraktion Rostocker lue/Aufbruch 09) ne einer Berufung gegen die Bescheidung en der Kindertagespflege	2019/AN/0017	
5	Beschluss	svorlagen		
5.1	Bauvorha	nmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das ben (Voranfrage): Neubau eines delsmarktes, Rostock, Hinrichsdorfer Str. 7b, -18	2019/BV/4433	
5.1.1	Bauvorha	nmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das ben (Voranfrage): Neubau eines delsmarktes, Rostock, Hinrichsdorfer Str. 7b, -18	2019/BV/4433-01 (SN)	
5.1.2	Bauvorha	nmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das ben (Voranfrage): Neubau eines delsmarktes, Rostock, Hinrichsdorfer Str. 7b, -18	2019/BV/4433-02 (ES)	
	Nachbere 07.05.2019	itung der Sitzung des Hauptausschusses vom		

6	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
5.6	Wahl zum Stellvertreter des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Warnemünde und Ernennung zum Ehrenbeamten	2019/BV/4683
5.5	Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2019 für die Maßnahme 6654101202000121 - Ausbau Berringerstraße in Höhe von 35.000 EUR	2019/BV/4664
5.4	Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2019 für die Maßnahme 6654101201900819 - Umbau Kreuzung Grünes Tor in Höhe von 40.000 EUR	2019/BV/4663
5.3	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2019 für die Maßnahme 6654101201201401 - Verkehrsbaumaßnahmen im Fördergebiet Seebad Warnemünde - Georginenstraße in Höhe von 300.000 EUR	2019/BV/4651
5.2	Annahme von Spenden mit einem Einzelwert von je EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 1.375,00	2019/BV/4621

7 Informationsvorlagen

7.1 Monatliche Berichterstattung zu den BUGA-Vorbereitungen - **2019/IV/0001** Berichtszeitraum Mai 2019

8 Verschiedenes

9 Schließen der öffentlichen Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

10 Anträge

11 Beschlussvorlagen

- 11.1Besetzung der Stelle "Amtsleiter/-in / Hafenkapitän" im
Hafen- und Seemannsamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt2019/PV/0016
- 11.2Öffentliche Ausschreibung nach VOB (A);2019/BV/4657Vergabenummer: 10/66/19Rostock, Kreisverkehr Ulrich-von-Hutten-/ Goerdelerstraße

11.3	Öffentliche Ausschreibung nach VOB (A); Vergabenummer: 12/66/19 Rostock, Sanierung Industriestraße Nord einschließlich Bushaltestelle und Wendeanlage	2019/BV/4659
11.4	Vergabeentscheidung zum Offenen Verfahren 11/10/19 Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für das Schuljahr 2019/2020 mit Verlängerungsmöglichkeit für das Schuljahr 2020/2021 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2019/BV/4678
11.5	Vergabeentscheidung zum Verhandlungsverfahren 08/10/19 "Neugestaltung des Verkehrsrechnersystems der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"	2019/BV/4682
11.6	Öffentliche Ausschreibung nach VOB (A); Vergabenummer: 14/66/19 Rostock, Neubau Radschnellweg Uni-Campus Einstein-Straße	2019/BV/4685
12	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
13	Informationsvorlagen	
13.1	Information über eine Personalangelegenheit	2019/IV/4675
14	Verschiedenes	

15 Schließen der Sitzung

Roland Methling

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Antrag	Datum:	31.05.2019
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss		
Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Rücknahme einer Berufung gegen die Bescheidung von Kosten der Kindertagespflege		
Deventure metelme		

beratungsrotge.			
	Datum	Gremium	Zuständigkeit
	04.06.2019 18.06.2019	Jugendhilfeausschuss Hauptausschuss	Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Berufung gegen das Urteil des VG Schwerin vom 17.10.2017 zum Aktenzeichen 6 A/2822/16 SN zurückzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit für den Jugendhilfeausschuss

Die Verhandlung vor dem OVG Greifswald ist für den 25. Juni 2019 vorgesehen. Die Berufung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erscheint angesichts der Begründung des VG Schwerin aussichtslos.

Zudem hat das OVG Bremen am 29.01.2019 in einem ähnlichen Fall zugunsten der Kläger entschieden und eine Revision zum BVerwG nicht zugelassen. (*OVG Bremen*, Az. 1 L 74/17; 1 L 75/17; 1 L 76/17; 1 L 77/17 sowie Pressemitteilung des OVG Bremen v. 05.03.2019)

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sollte unnötige Kosten des Rechtsstreits vermeiden und zudem ihre Verantwortung für die Erstattung angemessener Kosten bei der Kindertagespflege übernehmen.

Sachverhalt:

In der Streitsache 6 A/2822/16 SN wurde mit Urteil des VG Schwerin vom 17.10.2017 für Recht erkannt, dass die Universitäts- und Hansestadt Rostock seitens des Klägers eingeforderte Kosten für die Kindertagespflege im Zeitraum 2014 - 2017 zu bescheiden hat.

Streitgegenstand war die Angemessenheit beantragter Sach- und Personalkosten. Dies führte zu einer sog. Verpflichtungsklage in Form einer Bescheidungsklage.

Das Gericht kommt zu folgendem Schluss: "Vorliegend sind die festgeschriebenen Beträge in Zusammenschau mit ihrer jeweiligen Begründung offensichtlich ungenügend, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen."

Das Gericht bemängelt Festlegungen zum Sach- und Personalaufwand.

Beim **Sachaufwand** sollte sich der Träger der Jugendhilfe (Stadt Rostock) am Rundschreiben "*Einkommensteuerliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege"* des Bundesministeriums für Familie orientieren. Mit Blick auf diesen Maßstab sei bei der Festlegung der Rostocker Pauschalen "Beurteilungsfehler unterlaufen".

Gleiches bei den **Förderungsleistungen**: "Auch die Bemessung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen."

Hinzu kommen Mängel bei der Anerkennung von Personalkosten. Die grundsätzliche Orientierung am TVöD SuE sei "nicht zu beanstanden, … jedoch steigen die Anforderungen an die Begründung der Höhe des konkret festgelegten Anerkennungsbetrages, je niedriger dieser im Veraleich zur Vergütung des veraleichbaren Personals in Kindertageseinrichtungen festgelegt wird. Danach ist die in dem streitgegenständlichen Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorgenommene Anlehnung an die Entgeltgruppe 3/Stufe 1 des TVöD SuE sowie die konkrete Umsetzung unzureichend, um das Kriterium der Leistungsgerechtigkeit des Anerkennungsbetrages noch erfüllt zu können. ... Die gesetzlichen Anforderungen an eine Tagespflegeperson ... finden sich in dieser jedenfalls nicht hinreichend wieder."

Das Gericht betrachtet die Einordnung in die Entgeltgruppe 4 als angemessen und verweist zudem darauf, dass dafür Sorge zu tragen sei, "dass mit dem geleisteten Anerkennungsbetrag bei einer generellen Betrachtungsweise der Lebensunterhalt der Tagespflegeperson grundsätzlich angemessen sichergestellt werden kann."

Hinzu kommt, dass zusätzlich zur Anwendung von E 3 anstelle E 4 in 2012 erfolgte Tarifsteigerungen keine Berücksichtigung fanden. Anerkannt wurde der Tarifstand bis 12/2011 (1.790,- EUR), nicht jedoch die Tarifsteigerung ab 01/2012 (2.206,- EUR).

Angesichts der Betrachtungen des VG Schwerin ist eine andere Entscheidung des OVG Greifswald nicht zu erwarten.

Politisch sollte sich die Stadt Rostock nicht länger einer angemessenen Kostenerstattung für die Kindertagespflege entziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zahlung der angemessenen Kosten der Kindertagespflege

Dr. Sybille Bachmann

Anlage/n:

- 1 Urteil VG Schwerin vom 17.10.2017
- 2 Urteil OVG Bremen vom 29.01.2019

Links: Urteil VG Schwerin vom 17.10.2017: <u>http://www.landesrecht-</u> <u>mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmv-</u> <u>r&st=ent&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=MWRE180000193</u> Urteil OVG Bremen vom 29.01.2019: <u>https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?gsid=bremen7</u> <u>2.c.16950.de&asl=bremen72.c.11265.de</u>

Vorlage-Nr: Status:	2019/AN/0017-01 (SN) öffentlich		
Datum:	06.06.2019		
fed. Senator/-in: bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn		
Rücknahme einer Berufung gegen die Bescheidung von Kosten der Kindertagespflege Beratungsfolge: Datum Gremium Zuständigkeit 18.06.2019 Hauptausschuss Kenntnisnahme			
	Status: Datum: fed. Senator/-in: bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:		

Sachverhalt:

1. Der Antrag ist bereits unzulässig.

Die Frage, ob ein Rechtsmittel im Einzelfall gegen eine erstinstanzliche Entscheidung eingelegt werden soll, fällt weder nach der Hauptsatzung in den Kompetenzbereich des Hauptausschusses (vgl. § 6 der Hauptsatzung), noch handelt es sich vorliegend um eine "wichtige Angelegenheit" im Sinne des § 22 Abs. 3 KV M-V.

2. Selbst wenn der Hauptausschuss entscheiden dürfte, wäre es nicht zweckmäßig, die Berufung zurückzunehmen.

Die Jugendamtsverwaltung müsste in diesem Falle ohnehin im streitigen Einzelfall neu bescheiden. Dazu müsste es von der bestehenden Beschlusslage sowohl des JHA als auch der Bürgerschaft abweichen. Das OVG Greifswald soll sich insbesondere dazu positionieren, wie künftig grundsätzlich die Vergütung und die Sachkosten zu ermitteln sind. Nur so kann Rechtssicherheit bezüglich des zu beachtenden Rechtsrahmens hergestellt werden. Einzig zweckhaft ist es daher, dass sich das OVG Greifswald grundsätzlich mit dieser Rechtsfrage befasst, damit die Verwaltung künftig rechtssicher agieren kann. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat die Berufungen auch deshalb zugelassen, weil es in der Thematik eine grundsätzliche Bedeutung sah. Darüber hinaus müsste eine Deckungsquelle für die Anerkennung und Umsetzung des Urteils vom VG Schwerin benannt werden. Dieses ist bisher nicht erfolgt, da die Umsetzung des Urteils eine Summe über mehrere Millionen Euro voraussetzt.

Entgegen der Auffassung von Frau Dr. Bachmann ist dieses Verfahren nicht mit dem des zitierten Urteils des OVG Bremen vergleichbar. Das OVG Bremen musste sich mit der Frage der Sachkosten gar nicht befassen. Betreffend den Anerkennungsbetrag bestehen ebenfalls erhebliche Unterschiede. Das OVG Bremen hatte bemängelt, dass im Fall einer vergleichbaren Qualifikationen von Kindertagespflegepersonen und (tariflich) angestellten Erziehern in der Tageseinrichtung ein Abschlag auf das tarifliche Entgelt vorgenommen worden war, ohne dieses entsprechend zu begründen. Ein solches Modell hatte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht gewählt.

Hinsichtlich des Anerkennungsbetrages hatte das VG Schwerin (6 A 835/16 SN) vertreten, dass ein reines Abstellen auf die Qualifikation der Kindertagespflegeperson zu kurz greife und allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkenne. Es führte wie folgt aus: "§ 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII erfordert nach dem Vorstehenden eine leistungs-, nicht eine rein qualifikations- bzw. ausbildungsgerechte Ausgestaltung des Anerkennungsbetrages. Die formelle Qualifikation der durchschnittlichen Tagespflegeperson allein ist deshalb kein hinreichendes Kriterium zur Bemessung eines leistungsgerechten Anerkennungsbetrags."

Überdies wurde durch die Gegenseite selbst Berufung gegen das Urteil des VG Schwerin (6 A 2822/16 SN) eingelegt.

Steffen Bockhahn

Hanse- und Universitätsstadt 2019/BV/4433 Vorlage-Nr: Rostock öffentlich Status: Der Oberbürgermeister Datum: 14.02.2019 Beschlussvorlage **Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus Hauptausschuss bet. Senator/-in: bet. Senator/-in: Federführendes Amt: Bauamt Beteiligte Ämter: Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Voranfrage): Neubau eines Einzelhandelsmarktes, Rostock, Hinrichsdorfer Str. 7b, Az.: 03535-18 Beratungsfolge: Datum Gremium Zuständigkeit

		-
21.03.2019	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung
26.03.2019	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
07.05.2019	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde für das Bauvorhaben (Voranfrage): Neubau eines Einzelhandelsmarktes, Rostock, Hinrichsdorfer Str. 7b, Az.: 03535-18 wird erteilt.

Beschlussvorschriften: § 7 Abs. 5 Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Sachverhalt:

- Bau- und Planungsausschuss empfiehlt Zustimmung zu den Fragen 1 – 4 und Ablehnung zu der Frage 5 (Nutzung einer Spielhalle)
- Ortsbeirat Toitenwinkel empfiehlt Zustimmung zu den Fragen 1 – 4 und Ablehnung zu der Frage 5 (Nutzung einer Spielhalle)

Gemäß § 7 (5) Hauptsatzung entscheidet der **Hauptausschuss**, wenn kein Einvernehmen zu erzielen war.

- § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock erfordert für Bauvorhaben ab 500.000 EUR Rohbausumme die Entscheidung des Oberbürgermeisters über das "Einvernehmen der Gemeinde" im Einvernehmen mit dem Bau- und Planungsausschuss
- Bauplanungsrechtlich besteht Genehmigungsfähigkeit

Roland Methling

Anlagen:

Anlage 1: 1x Kurzbeschreibung Anlage 2: 1x Lageplan Anlage 3: 1x Ansicht Anlage 4: 1x Auszug Geoport

Ros	niversitätsstadt tock irgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2019/BV/4433-01 (SN) öffentlich	
Stellungna	hme	Datum:	23.04.2019	
Entscheiden	des Gremium:	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus	
		bet. Senator/-in:		
Federführend Bauamt	es Amt:	bet. Senator/-in:		
Beteiligte Äm	ter:			
Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Voranfrage): Neubau eines Einzelhandelsmarktes, Rostock, Hinrichsdorfer Str. 7b, Az.: 03535-18				
Beratungsfolg	ge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
07.05.2019	Hauptausschuss		Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Die Voranfrage beinhaltet insgesamt fünf Fragen.

Mit Frage 5 soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung eines Verbrauchermarktes mit einer Spielhalle in den Dimensionen der bestehenden geklärt werden.

Die Bestandseinrichtung mit drei Hallen und einem Bistro hat eine Gesamtfläche von ca. 530 m². Die Baugenehmigung wurde am 16.10.2007 erteilt.

An der Einschätzung zur planungsrechtlichen Zulässigkeit hat sich nichts geändert. Auch bei Abriss der bestehenden Spielhallen und Neubau wären diese genehmigungsfähig.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 26.03.2019 das Einvernehmen zu Frage 5 abgelehnt.

Wie bereits bei der Entscheidung im Ortsbeirat war der wesentliche Grund für die Entscheidung des Bauausschusses, dass die Neuerrichtung einer Spielhalle generell, unabhängig von der Größe, an diesem Standort nicht gewünscht sei.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Errichtung eines Verbrauchermarktes mit einer Spielhalle in den Dimensionen der bestehenden Spielhalle planungsrechtlich zulässig.

Steffen Bockhahn

Ausdruck vom: 25.04.2019 Seite: 1

TOP 5.1.1

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2019/BV/4433-02 (ES) öffentlich		
Ergänzung Stellungnahme	Datum:	05.06.2019		
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus		
Federführendes Amt: Bauamt	bet. Senator/-in:			
Beteiligte Ämter:				
Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Voranfrage): Neubau eines Einzelhandelsmarktes, Rostock, Hinrichsdorfer Str. 7b, Az.: 03535-18 Nachbereitung der Sitzung des Hauptausschusses vom 07.05.2019				
Beratungsfolge:				
Datum Gremium		Zuständigkeit		
18.06.2019 Hauptausschuss		Kenntnisnahme		

Sachverhalt:

- Der Hauptausschuss (HA) hat sich in der Sitzung am 07.05.2019 mit der Herstellung des Einvernehmens zur Bauvoranfrage vom 18.12.2018 zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung einer Spielhalle befasst. Diese soll in den Dimensionen der am Standort bestehenden Spielhalle in Verbindung mit dem Neubau eines Verbrauchermarktes neu errichtet werden. Der Bau- und Planungsausschuss (BPA) hatte ausweislich des dortigen Protokolls in seiner Sitzung am 26.03.2019 bereits das Einvernehmen zu den Fragen 1-4 hergestellt. Insoweit war nur über das Einvernehmen zu Frage 5 zu entscheiden. Eine Abtrennung der Entscheidung des HA zum Einvernehmen für die Fragen 1-4 und Frage 5 ist in diesem Falle möglich, da die positive Entscheidung des BPA schon vorliegt und die Zuständigkeit des HA insoweit nicht gegeben ist.
- 2. In der Zwischenzeit erfolgte noch einmal die Erörterung dieses Vorhabens zwischen Bauamt und Stadtplanungsamt. Im Ergebnis wird die Errichtung der Spielhalle als planungsrechtlich unzulässig beurteilt.

Eine Spielhalle von ca. 450 m² bzw. eine Einheit von drei Spielhallen mit insgesamt ca. 450 m² ist als kerngebietstypisch einzustufen und dient damit nicht nur der Entspannung und Freizeitbetätigung in einem begrenzten Gebiet, sondern als Dienstleistungsbetrieb für ein größeres und allgemeines Publikum aus einem größeren Einzugsbereich. Mit der durch die Behörde beabsichtigten Ablehnung der Frage im Vorbescheidsverfahren ist eine Befassung des HA mit dem Vorhaben nicht mehr notwendig.

Der Vorgang ist erledigt und könnte daher von der Tagesordnung genommen werden.

3. Ungeachtet dessen möchte ich zu der ebenfalls im HA erörterten Frage, ob gegenüber dem Bauherren eine Verpflichtung zur Beantwortung der vollständigen Voranfrage besteht oder eine Streichung möglich ist, kurz eingehen.

Rechtsgrundlage der Antragstellung in einem Vorbescheid ist § 75 Landesbauordnung M-V, wonach vor Einreichung eines Bauantrages auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen ist. Der Bevollmächtigte Entwurfsverfasser wurde im Rahmen des Verfahrens zwar befragt, ob er die Frage zurückziehen möchte, hat dies jedoch in Abstimmung mit dem Antragsteller verneint. Die Frage 5 kann nicht gestrichen werden. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Entscheidung.

Holger Matthäus

Ros	Iniversitätsstadt stock ürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2019/BV/4621 öffentlich
Beschluss	vorlage	Datum:	17.04.2019
Entscheider Hauptaussch	ndes Gremium: I uss	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführend Eigenbetrieb Rostock	des Amt: Klinikum Südstadt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Äm Kämmereiam Zentrale Steu	it		
Annahme von Spenden mit einem Einzelwert von je EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 1.375,00			
Beratungsfol	ge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
18.06.2019	Hauptausschuss		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spenden an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 1.375,00 gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften:

§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV
§ 6 Abs. 3 Nr. 5 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse:

-

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.03.2019 bis 31.03.2019 Spenden über insgesamt EUR 1.375,00 mit einem Einzelwert von je EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 von verschiedenen Spendern gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Zusammenhang mit § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von EUR 100,00 bis zu EUR 1.000,00 durch den Hauptausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen. Die Gelder sind jeweils mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Klinikum und Hospiz eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die "Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung" ist eingeholt worden. Die Adressen der weiteren Spender sind derzeit nicht bekannt.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum unmittelbar für die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 und 9 AO verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 1.375,00.

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug

Roland Methling

Anlage/n: 1 Aufstellung der Spenden vom 01.03.2019 bis 31.03.2019

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2019/BV/4651 öffentlich
Beschlussvorlage	Datum:	08.05.2019
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Kämmereiamt Zentrale Steuerung		
Genehmigung einer überplan Finanzhaushalt 2019 für die N	•	•

Finanzhaushalt 2019 für die Maßnahme 6654101201201401 -Verkehrsbaumaßnahmen im Fördergebiet Seebad Warnemünde -Georginenstraße in Höhe von 300.000 EUR

Beratungsfolge:

DatumGremium13.06.2019Finanzausschuss18.06.2019Hauptausschuss

Zuständigkeit

Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in 2019 für die Maßnahme Fördergebiet Seebad Warnemünde – Georginenstraße in Höhe von 300.000 EUR wird erteilt. Die überplanmäßige Auszahlung für die Maßnahme 6654101201201401 - Fördergebiet Seebad Warnemünde - Georginenstraße in Höhe von 300.000 EUR Produkt: 54101 Gemeindestraßen, Produktkonto: 78532001.09612001 wird gedeckt durch Minderauszahlungen in Produkt 54101 Gemeindestraßen: Maßnahme 6654101201801716 – städtischer Anteil Wohnungsbauerschließung Werftdreieck Produktkonto: 78532000.09612000 in Höhe von 300.000 EUR.

Beschlussvorschriften: § 50 Abs. 1 KV M-V § 6 Abs. 4 Nr. 1 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Sachverhalt:

Berechnung Gesamtauszahlungen: 6654101201201401	EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz / HAR	0	2.204.177,11
offene Aufträge (AU)	0	676.170,03
Anordnungen (AO u. vorm.AO)	0	758.969,19
neu beantragte Haushaltsüberschreitung +		300.000
Gesamtauszahlungen =		1.069.037,89

1. Mehrauszahlungen

Produkt: 54101

01 Bezeichnung: Gemeindestraßen

	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	6654101201201401	Seebad Warnemünde -
		Georginenstraße
Investitionsposition	40	
Finanzauszahlungskonto	78532001.09612001	Auszahlungen für
		Baumaßnahmen
		(Herstellungskosten)
		Infrastrukturvermögen -
		zweckgebunden

Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/-auszahlungen zur

a) Unabweisbarkeit

Die Georginenstraße ist ein Bestandteil der Gesamtmaßnahme Seebad Warnemünde und gehört zum Gesamtdeckungskreis 9009 - Verkehrsbaumaßnahmen im Fördergebiet Seebad Warnemünde. Der Georginenplatz bzw. die Georginenstraße sind neuer Bestandteil der Fußgängerzone zu der weiterhin die Straßen Am Leuchtturm, Alexandinenstraße, Kirchenstraße und Am Strom gehören. Im Zusammenhang mit der Widmung dieser Fußgängerzone ist es dringend notwendig die Verkehrsanlage der Georginenstraße im Anschluss an die Straße Am Leuchtturm anzupassen. Weiterhin sind die Verkehrsanlagen seit mehreren Jahrzehnten stark verschlissen und die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer kann zukünftig durch die Instandhaltung nicht mehr gesichert werden. Da es sich bei der Georginenstraße um einen stark von Touristen belaufenen Bereich handelt, ist hier unverzügliches Handeln unumgänglich.

Die Ausschreibung der Baumaßnahme soll kurzfristig erfolgen. Die Bauzeit ist von 09/2019 bis 11/2020 geplant. Die Georginenstraße wird grundhaft erneuert. Aufgrund der Lage im Denkmalbereich wird die gesamte Oberfläche mit Natursteinen befestigt. Weiterhin wird die Beleuchtung erneuert. Das Bauvorhaben wird gemeinsam mit der Nordwasser GmbH durchgeführt, welche die Regen-, Schmutz- und Trinkwasserleitungen erneuert. Außerdem werden eine Reihe von Kabel und Leitungen anderer Versorger um- bzw. neu verlegt.

b) Unvorhersehbarkeit:

Durch den derzeit sehr angespannten Markt in der Bauindustrie und den dort vorhandenen Fachkräftemangel gegenüber den anstehenden Leistungen der öffentlichen und privaten Auftraggeber sind die Baukosten überdurchschnittlich hoch. Die Kostenberechnung wurde daher noch einmal den aktuellen Erfahrungen angepasst und überschreitet daher den derzeit im Haushalt geplanten Betrag.

c) Überschreitung des Teilhaushaltes lt. Punkt 8.1.7

nein

2. Nachweis der Deckung Produkt: 54101 Bezeichnung: Gemeindestraßen

durch Minderauszahlungen in Höhe von 300.000 EUR

	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	6654101201801716	Städtischer Anteil Wohnungsbauerschließung Werftdreieck
Investitionsposition	2	
Finanzauszahlungskonto	78532000.09612000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen

Begründung der Minderauszahlungen

Der Erschließungsvertrag zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der WIRO wurde Ende 2018 geschlossen. Die erforderlichen finanziellen Mittel wurden entsprechend den seit 2017 geführten Abstimmungen in den Haushaltsplan des Amtes für Verkehrsanlagen eingeordnet und für die Vertragsunterzeichnung mit der erforderlichen Verpflichtungsermächtigung untersetzt.

Die Vorbereitung der EU-weiten Ausschreibung der Planungsleistungen nimmt entsprechend Information der WIRO aufgrund der Komplexität mehr Zeit in Anspruch als erwartet.

Unter Berücksichtigung des umfangreichen Planungsvorlaufes wird es einen Baubeginn nicht vor 2021 geben.

Entsprechend sind die erforderlichen städtischen Mittel in den derzeit in Aufstellung befindlichen Investitionsplan des Amtes für Verkehrsanlagen zeitlich neu eingeordnet.

Berechnung Gesamtauszahlungen:		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz /HAR		0	1.100.000
offene Aufträge (AU)		0	0
bereitgestellt	./.	0	0
Anordnungen (AO u. vorm.AO)	./.	0	0
Mehrerträge/Mehreinzahlungen	+		0
noch zur Verfügung stehende Mittel für o.g. Haushaltsjahr			1.100.000
als Deckungsquelle eingesetzt		300.000,00	

Finanzielle Auswirkungen:

	Nummer	Bezeichnung	
Teilhaushalt	66	Amt für Verkehrsanlagen	
Produkt	54101	Gemeindestraße	
Produktkonto:			
54101	78532001. 09612001	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen - zweckgebunden	
Investitionsnummer	6654101201201401	Seebad Warnemünde Georginenstraße	
Investitionsposition	40		

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: nein

🗵 überplanmäßig

🗆 außerplanmäßig

Teilhaushalt: 66

				- in EUR -
Nr. gemäß § 4 (12) i. V. m. § 3 (1) GemHVO-Doppik	Bezeichnung	Gesamtermä chtigung	Verfügbar	zu bewilligender Mehrbedarf
31	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.667.000	1.923.590	
38	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.446.989	18.617.681	
39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (31 - 38)	-31.779.989	-16.694.091	

Roland Methling

Beschlussvorlage	Datum:	13.05.2019
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Kämmereiamt Zentrale Steuerung		

Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2019 für die Maßnahme 6654101201900819 - Umbau Kreuzung Grünes Tor in Höhe von 40.000 EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.06.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur außerplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in 2019 für die Maßnahme Umbau Kreuzung Grünes Tor in Höhe von 40.000 EUR wird erteilt. Die außerplanmäßige Auszahlung für die Maßnahme 6654101201900819 - Umbau Kreuzung Grünes Tor in Höhe von 40.000 EUR Produkt: 54101 Gemeindestraßen, Produktkonto: 78532000.09612000 wird gedeckt durch Minderauszahlungen in Produkt 54101 Gemeindestraßen: Maßnahme 6654101201801716 – städtischer Anteil Wohnungsbauerschließung Werftdreieck Produktkonto: 78532000.09612000 in Höhe von 40.000 EUR.

Beschlussvorschriften: § 6 Abs. 4 Nr. 2 Hauptsatzung, § 50 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V

Sachverhalt:

Berechnung Gesamtauszahlungen:		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz		0	0
offene Aufträge (AU)		0	0
Anordnungen (AO u. vorm.AO)	+	0	0
neu beantragte Haushaltsüberschreitung	+		40.000
Gesamtauszahlungen	=		40.000

Vorlage 2019/BV/4663

Ausdruck vom: 24.05.2019 Seite: 1

	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	6654101201900819	Umbau Kreuzung Grünes Tor
Investitionsposition	2	
Finanzauszahlungskonto	78532000.09612000	Auszahlungen für
		Baumaßnahmen
		(Herstellungskosten)
		Infrastrukturvermögen

Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/-auszahlungen zur

Straßenbaulichen Planung für den fahrradgerechten Umbau der Kreuzung Am Grünen Tor als **Voraussetzung für die Optimierungen der Signalsteuerung** L22/Kanonsberg bis Goetheplatz.

a) Unabweisbarkeit:

Die Radverkehrsführung im Bereich Am Grünen Tor ist seit dem Bau der Straßenbahntrasse und dem Bau der Straße am Kanonsberg unbefriedigend und bedarf dringend einer Verbesserung. Die Schaffung einer direkten Verbindung zwischen KTV und City ist nur durch straßenbauliche Anpassungen möglich. Der Umbau der Kreuzung ist zur Förderung des Radverkehrs in der Innenstadt und zur Erreichung der verkehrs- und klimapolitischen Ziele der Stadt zwingend erforderlich und unabweisbar.

Die Maßnahme wird nach Bestätigung durch den Hauptausschuss in den Deckungskreis 8661 aufgenommen.

b) Unvorhersehbarkeit:

Bereits vor über einem Jahr sollte mit der Optimierung der Lichtsignalsteuerung zwischen L22/Kanonsberg und Goetheplatz begonnen werden. Hierbei handelt es sich um eine von der Bürgerschaft seit langem geforderte Überarbeitung mit hoher Dringlichkeit. Das Projekt wurde als Verbesserung des Bestands geplant und entsprechend finanziell eingeordnet.

Dass die Ausführung von Maßnahmen zum Radverkehr abhängig ist und straßenbauliche Anpassungen als Voraussetzung für verkehrstechnische Anpassungen erforderlich werden, war unvorhersehbar.

Die Maßnahme wird nach Bestätigung durch den Hauptausschuss in den Deckungskreis 8661 aufgenommen.

c) Überschreitung des Teilhaushaltes lt. Punkt 8.1.7

nein

2. Nachweis der Deckung Produkt: 54101 Bezeichnung: Gemeindestraßen

durch Minderauszahlungen in Höhe von 40.000 EUR

	Nummer	Bezeichnung		
Investitionsmaßnahme	6654101201801716	Städtischer Anteil Wohnungsbauerschließung Werftdreieck		
Investitionsposition	2			
Finanzauszahlungskonto	78532000.09612000	Auszahlungen für Baumaßnahmer (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen		

Begründung der Minderauszahlungen

Der Erschließungsvertrag zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der WIRO wurde Ende 2018 geschlossen. Die erforderlichen finanziellen Mittel wurden entsprechend den seit 2017 geführten Abstimmungen in den Haushaltsplan des Amtes für Verkehrsanlagen eingeordnet und für die Vertragsunterzeichnung mit der erforderlichen Verpflichtungsermächtigung untersetzt.

Die Vorbereitung der EU-weiten Ausschreibung der Planungsleistungen nimmt entsprechend Information der WIRO aufgrund der Komplexität mehr Zeit in Anspruch als erwartet.

Unter Berücksichtigung des umfangreichen Planungsvorlaufes wird es einen Baubeginn nicht vor 2021 geben.

Entsprechend sind die erforderlichen städtischen Mittel in den derzeit in Aufstellung befindlichen Investitionsplan des Amtes für Verkehrsanlagen zeitlich neu eingeordnet.

Berechnung Gesamtauszahlungen:		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz /HAR		0	1.100.000
offene Aufträge (AU)		0	0
bereitgestellt	./.	0	0
Anordnungen (AO u. vorm.AO)	./.	0	0
Mehrerträge/Mehreinzahlungen	+		0
noch zur Verfügung stehende Mittel für o.g. Haushaltsjahr			1.100.000
als Deckungsquelle eingesetzt		40.000,00	

Finanzielle Auswirkungen:

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Amt für Verkehrsanlagen
Produkt	54101	Gemeindestraße
Produktkonto:		
54101	78532000. 09612000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen
Investitionsnummer	6654101201900819	Umbau Kreuzung Grünes Tor
Investitionsposition	2	

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: nein

- überplanmäßig

🛛 außerplanmäßig

Teilhaushalt: 66

Tennausnatt. 00				- in EUR -
Nr. gemäß § 4 (12) i. V. m. § 3 (1) GemHVO-Doppik	Bezeichnung	Gesamter- mächtigung	Verfügbar	zu bewilligender Mehrbedarf
31	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.667.000	1.923.590	
38	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.446.989	18.522.752	
39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (31 - 38)	-31.779.989	-16.599.162	

Roland Methling

Beschlussvorlage	Datum:	13.05.2019
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Kämmereiamt Zentrale Steuerung		

Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im TH 66 im Finanzhaushalt 2019 für die Maßnahme 6654101202000121 - Ausbau Berringerstraße in Höhe von 35.000 EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.06.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur außerplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in 2019 für die Maßnahme Ausbau Berringerstraße in Höhe von 35.000 EUR wird erteilt. Die außerplanmäßige Auszahlung für die Maßnahme 6654101202000121 – Ausbau Berringerstraße in Höhe von 35.000 EUR Produkt: 54101 Gemeindestraßen, Produktkonto: 78532000.09612000 wird gedeckt durch Minderauszahlungen in Produkt 54101 Gemeindestraßen: Maßnahme 6654101201401599 – Verkehrssicherungs-und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Produktkonto: 78532000.09612000 in Höhe von 35.000 EUR. .

Beschlussvorschriften: § 6 Abs. 4 Nr. 2 Hauptsatzung, § 50 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V

Sachverhalt:

Berechnung Gesamtauszahlungen:		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz		0	0
offene Aufträge (AU)		0	0
Anordnungen (AO u. vorm.AO)	+	0	0
neu beantragte Haushaltsüberschreitung	+		35.000
Gesamtauszahlungen	=		35.000

Vorlage 2019/BV/4664

Ausdruck vom: 24.05.2019 Seite: 1

	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	6654101202000121	Ausbau Berringerstraße
Investitionsposition	2	
Finanzauszahlungskonto	78532000.09612000	Auszahlungen für
		Baumaßnahmen
		(Herstellungskosten)
		Infrastrukturvermögen

Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/-auszahlungen zur a) Unabweisbarkeit:

Die Berringerstraße ist im betreffenden Abschnitt ein ca. 3,00 m breiter Geh- und Radweg. Sie dient als Zuwegung zur angrenzenden Kita, zur Straßenbahnhaltstelle, zu Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie zum naheliegenden Stadtteilbegegnungszentrum (SBZ).

In den kommenden Jahren sollen in der Berringerstraße zahlreiche Neubaumaßnahmen (Wohnungsbau, Altenwohnen) umgesetzt werden. Die vorgesehenen Altenwohnungen und die Tagespflegeeinrichtung haben einen hohen Versorgungsbedarf, der viel Verkehr erzeugt (Lieferverkehr, Besucherverkehr, Kranken- bzw. Pflegetransporte). Hinzu kommen häufigere Einsätze von Rettungsfahrzeugen. Der 3,00m breite Weg reicht für die zu erwartenden zahlreichen Kfz-Begegnungsfälle nicht aus und ist somit nicht geeignet, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Die Anzahl der Konflikte Kfz/Kfz bzw. Kfz/Fußgänger-Radfahrer steigt deutlich an. Für die Nutzung durch Bewohner/Kunden der Seniorenwohnanlage (ggf. mit Rollatoren) ist die vorhandene Verkehrsanlage ebenfalls nicht geeignet. Ein erforderliches Ausweichen in eine Grünanlage ist nicht zumutbar und erhöht die Sturzgefahr. Mit den geplanten Ansiedlungen ist auf der vorhandenen Berringerstraße (Geh- und Radweg) die Verkehrssicherheit vor allem der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Kinder/ältere Menschen) nicht mehr gegeben. Somit ist ein Ausbau der Berringerstraße erforderlich. Die Planung der Maßnahme ist in diesem Jahr notwendig, damit die Verkehrsanlage zum Nutzungsbeginn des Altenwohnens/Tagespflege 2021 rechtzeitig fertiggestellt ist.

Die Maßnahme wird nach Bestätigung durch den Hauptausschuss in den Deckungskreis 8661 aufgenommen.

b) Unvorhersehbarkeit:

Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer ist bisher noch gegeben. Die Fläche, die bebaut werden soll, ist derzeit eine Wiesenfläche. Die geplante Neuansiedlung der Seniorenwohnanlage mit Tagespflegeeinrichtung war der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Vorfeld nicht bekannt. Sie wurde erst durch den Bauantrag informiert.

Mit den vorgesehenen Hochbaumaßnahmen wird sich die Situation kurzfristig verändern und die Verkehrssicherheit ist dann nicht mehr gegeben.

c) Überschreitung des Teilhaushaltes lt. Punkt 8.1.7

nein

2. Nachweis der Deckung Produkt: 54101 Bezeichnung: Gemeindestraßen

durch Minderauszahlungen in Höhe von 35.000 EUR

	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	6654101201401599	Verkehrssicherungs- und
		Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
Investitionsposition	8	
Finanzauszahlungskonto	78532000.09612000	Auszahlungen für Baumaßnahmen
		(Herstellungskosten)
		Infrastrukturvermögen

Begründung der Minderauszahlungen

Aufgrund zahlreicher unvorhersehbarer paralleler Planungsaufgaben kann nicht für alle Maßnahmen dieser Haushaltsstelle der Planungsfortschritt soweit hergestellt werden, dass sie in diesem Jahr umgesetzt werden können. Da der Baubeginn erst im Jahr 2020 vorgesehen ist, können die Mittel 2019 zugunsten der Maßnahme Ausbau Berringerstraße umverteilt werden.

Berechnung Gesamtauszahlungen:		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz / HAR		0	300.981,95
offene Aufträge (AU)		0	21.207,87
bereitgestellt	./.	0	0
Anordnungen (AO u. vorm.AO)	./.	0	8.833,23
Mehrerträge/Mehreinzahlungen	+		0
noch zur Verfügung stehende Mittel für o.g. Haushaltsjahr			270.940,85
als Deckungsquelle eingesetzt			35.000,00

Finanzielle Auswirkungen

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Amt für Verkehrsanlagen
Produkt	54101	Gemeindestraße

Produktkonto: 54101

54101	78532000. 09612000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) Infrastrukturvermögen
Investitionsnummer	6654101202000121	Ausbau Berringerstraße
Investitionsposition	2	

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: nein

TOP 5.5

~...

– überplanmäßig

Teilhaushalt: 66

Tennausnatt. 00				- in EUR -
Nr. gemäß § 4 (12) i. V. m. § 3 (1) GemHVO-Doppik	Bezeichnung	Gesamtermä chtigung	Verfügbar	zu bewilligender Mehrbedarf
31	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.667.000	1.923.590	
38	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.446.989	18.522.752	
39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (31 - 38)	-31.779.989	-16.599.162	

Roland Methling

Ro	Jniversitätsstadt stock bürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2019/BV/4683 öffentlich
Beschluss	vorlage	Datum:	20.05.2019
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss Federführendes Amt: Brandschutz- und Rettungsamt Beteiligte Ämter: Hauptamt		fed. Senator/-in: bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
	Stellvertreter des r Warnemünde un		•
Beratungsfol	lge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
18.06.2019	Hauptausschuss		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Der Wahl des Herrn Christian Werth zum Stellvertreter des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Rostock Warnemünde wird gemäß § 12 Abs. 1 i. V. mit § 27 Abs. 2 BrSchG M-V in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Dezember 2015 zugestimmt.
- Der Ernennung des Herrn Christian Werth zum Ehrenbeamten wird gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Dezember 2015 i. V. mit § 5 Abs. 3 LBG M-V und § 5 Abs. 1 BeamtStG sowie § 19 Abs. 3 KV M-V und § 6 Abs. 6 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Dauer seiner Wahlzeit, längstens bis 2025, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zugestimmt.

Beschlussvorschriften:

§ 12 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Dezember 2015 sowie § 19 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V und
§ 6 Abs. 6 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Warnemünde am 12.04.2019 wurde Herr Christian Werth gemäß § 12 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG – vom 31. Dezember 2015 für eine Wahlzeit zum Stellvertreter des Ortswehrführers gewählt. Als Wahlzeit ist die Zeit zu sehen, für die ein Wehrführer bzw. sein Stellvertreter durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gewählt wird. Die Wahlzeit beginnt demnach mit dem auf den Wahltag folgenden Tag und endet nach Ablauf der Frist von sechs Jahren.

Gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V bedarf die Wahl des Orts- und des Gemeindewehrführers und ihrer Stellvertreter der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Zunächst ist zu prüfen, ob durch Herrn Christian Werth alle Voraussetzungen erfüllt sind, um zum Stellvertreter des Ortswehrführers gewählt zu werden. Gemäß § 12 Abs. 2 BrSchG M-V ist wählbar, wer

a) mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört hat. Herr Christan Werth gehört mehr als vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr an.

b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt. Herr Christian Werth ist persönlich und fachlich geeignet, um als Stellvertreter des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Warnemünde tätig zu werden.

c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet.

Gemäß FwLaufbDgrAusbVO M-V sind die Lehrgänge Gruppenführer, Zugführer und Leiter einer Feuerwehr nachzuweisen bzw. ist die Bereitschaft zu erklären, diese innerhalb von zwei Jahren erfolgreich abzuschließen.

Herr Christian Werth hat den Lehrgang Gruppenführer erfolgreich absolviert. Seine Bereitschaft zum Besuch der Lehrgänge Zugführer und Leiter einer Feuerwehr liegt

Seine Bereitschaft zum Besuch der Lehrgänge Zugführer und Leiter einer Feuerwehr liegt vor.

d) das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Herr Christian Werth hat das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Da somit die Voraussetzungen zur Wählbarkeit gemäß § 12 Abs. 2 BrSchG M-V für Herrn Christian Werth vorliegen, wird die Beschlussvorlage zur Einholung der Zustimmung der Obersten Dienstbehörde zur Wahl gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach § 12 Abs. 1 BrSchG M-V i. V. mit § 5 Abs. 3 LBG M-V und § 5 Abs. 1 BeamtStG sind die Stellvertreter der Ortswehrführer zu Ehrenbeamten zu ernennen. Aus diesem Grunde kann die Ernennung des Herrn Christian Werth zum Ehrenbeamten gemäß § 6 Abs. 6 Hauptsatzung der Hansestadt Rostock zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt:	Amt 10
Produkt:	12601
Investitionsmaßnahme Nr.:	-

Bezeichnung: Brandschutz Bezeichnung: -

Haushaltsjahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwen- dungen in €	Einzah- lungen in €	Auszah- lungen in €
2019 (Beginn der Zah- lung mit Wahl vom 12.04.2019)	12601.50190000 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige		733,83		733,83
2020	12601.50190000		1020,00		1020,00
2021	12601.50190000		1020,00		1020,00
2022	12601.50190000		1020,00		1020,00
2023	12601.50190000		1020,00		1020,00
2024	12601.50190000		1020,00		1020,00
2025 (Ende der Zah- lung mit Ablauf der Wahl zum 12.04.2025)	12601.50190000		286,17		286,17

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Ros	Iniversitätsstadt stock ürgermeister	Vorlage-Nr: ^{Status:}	2019/DV/0025 öffentlich		
Dringlichk	eitsvorlage	Datum:	04.06.2019		
Entscheider Hauptaussch	ndes Gremium: I uss	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus		
		bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski		
Federführen Klimaschutzl		bet. Senator/-in:			
Beteiligte Äm Büro des Obe Kämmereiam Amt für Verke Zentrale Steu	erbürgermeisters ht ehrsanlagen				
Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zur Finanzierung der Kampagne "Klimawoche" im September 2019					
Beratungsfol	ge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
13.06.2019	Finanzausschuss		Vorberatung		

Beschlussvorschlag:

Hauptausschuss

18.06.2019

Die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 164.400,- EURO zur Finanzierung der Kampagne "Klimawoche" im September 2019 wird erteilt.

Die Deckung erfolgt in Höhe von 62.200,- EURO durch Mittel aus den Teilhaushalten 03 und 66 sowie durch eine Zuwendung in Höhe von 102.200,- EURO vom Land M-V.

Entscheidung

Produktsachkonto 11111.56290046/76290046	Haushaltsüberschreitung 164.400	Deckungsmittel
11111.41442038/61442038		102.200
11111. 56251010/76251010		12.200
11111. 56290014/76290014		2.000
11119.56360000/76360000		20.000
54101. 52260021/72260021		28.000
11111.56290046/76290046 11111.41442038/61442038 11111. 56251010/76251010 11111. 56290014/76290014	6	102.200 12.200 2.000 20.000

Beschlussvorschriften:

§ 50 Kommunalverfassung M-V, § 6 (4) Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse: -

Sachverhalt:

Rostock ist im September 2019 Gastgeber der internationalen Jahreskonferenz vom Klimabündnis – Europäische Kommunen in Partnerschaft mit indigenen Völkern e. V., in dem Rostock seit fast 30 Jahren Mitglied ist. In Verbindung mit dem jährlich stattfindenden Klima-Aktionstag wird für die Zeit vom 22. bis 30. September 2019 eine öffentliche "Klimawoche" organisiert, um das Anliegen der Konferenz in die Stadtgesellschaft zu tragen. Um Rostocks Vorreiterrolle beim Klimaschutz entsprechend der Leitlinien zur nachhaltigen Stadtentwicklung öffentlichkeitswirksam zu verdeutlichen, sollen Informations- und Austauschangebote zum Klimaschutz für Bürger und Unternehmen angeboten werden.

Die Aufgabe der Organisation der internationalen Klimakonferenz war zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen 2019 nicht absehbar. Daher konnten entsprechende Mehrbedarfe nicht geplant werden.

Eine Teilfinanzierung der "Klimawoche" soll über das Landesförderinstitut M-V erfolgen.. Beim Landesförderinstitut M-V wurde dazu ein Antrag auf Förderung der Klimaschutzkampagne "Klimawoche" gestellt.

Begründung der Dringlichkeit

Nach der Bewerbung und dem Zuschlag für die Ausrichtung der Konferenz vom Klima-Bündnis gestaltete sich der Prozess zur Klärung des Aufgaben- und Finanzierungsbedarfs langwierig. Verwaltungsintern und mit dem Zuwendungsgeber wurde der Inhalt der Kampagne abgestimmt. Die Abgrenzung der förderfähigen von nicht förderfähigen Leistungen wurde geklärt.

Im laufenden Prozess erfolgte die Prüfung der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln, die für die Finanzierung des Eigenanteils für die Zuwendung und die nicht förderfähigen Kosten erforderlich sind. Erst nach Abschluss der Abstimmungen konnte die Gesamtfinanzierung abschließend geklärt werden.

Die Entscheidung zur Finanzierung ist umgehend erforderlich, um die erforderlichen Vorbereitungen für die Kampagne Klimawoche treffen zu können .

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 03

Ergebnishaushalt

				- ın EUR -
laufende Nr.	Bezeichnung	Gesamt-	Verfügbar	zu bewilligender
EHH	_	ermächtigung	_	Mehrbedarf
11	Summe der ordentlichen	963.300	273.738	
	Erträge			
21	Summe der ordentlichen	5.500.898	3.928.922	164.400
	Aufwendungen			
22	Ordentliches Ergebnis	-4.537.598	-3.655.184	0

• ----

Finanzhaushalt

				- IN EUR -
laufende Nr.	Bezeichnung	Gesamt-	Verfügbar	zu bewilligender
FHH		ermächtigung		Mehrbedarf
10	Summe der ordentlichen	963.300	177.485	
	Einzahlungen			
18	Summe der ordentlichen	5.642.908	4.007.000	164.400
	Auszahlungen			
19	Saldo der ordentlichen	-4.679.608	-3.829.515	0
	Ein- und Auszahlungen			

1. Mehraufwendungen/- auszahlungen

Produkt: 11111 Bezeichnung: TH03 Verwaltungsleitung

		Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Produktsachkonto		56290046	76290046
Bezeichnung		Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen - Klimawoche	Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen - Klimawoche
Ansatz		0	0
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	+/-		
AO	-	0	0
Aufträge	-		
noch verfügbar	=	0	0
Neue Haushaltsüberschreitung		164.400	164.400

Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/-auszahlungen zur

a) Unabweisbarkeit

Rostock ist im September 2019 Gastgeber der internationalen Jahreskonferenz vom Klimabündnis – Europäische Kommunen in Partnerschaft mit indigenen Völkern e. V., in dem Rostock seit fast 30 Jahren Mitglied ist. In Verbindung mit dem jährlich stattfindenden Klima-Aktionstag wird eine öffentliche "Klimawoche" organisiert, um das Anliegen der Konferenz in die Stadtgesellschaft zu tragen. Um Rostocks Vorreiterrolle beim Klimaschutz entsprechend der Leitlinien zur nachhaltigen Stadtentwicklung öffentlichkeitswirksam zu verdeutlichen, sollen Informations- und Austauschangebote zum Klimaschutz für Bürger und Unternehmen angeboten werden.

b) Unvorhersehbarkeit:

Die Aufgabe der Organisation der internationalen Klimakonferenz war zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen 2019 nicht absehbar. Eine Teilfinanzierung der "Klimawoche" soll über das Landesförderinstitut M-V erfolgen, wofür ein Eigenanteil in Höhe von 25.560 € erforderlich ist. Die nicht förderfähigen Kosten betragen 36.600,- €.

2. Nachweis der Deckung durch Mehrerträge/- einzahlungen in Höhe von 102.200,- EUR Teilhaushalt: TH 03

Produkt: 11111 Bezeichnung: Verwaltungsleitung

		Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Produktsachkonto		41442038	61442038
Bezeichnung		Zuweisung vom Land Klimawoche	Zuweisung vom Land Klimawoche
Ansatz		0	
über-/außerplanmäßige Erträge /Einzahlungen	+/-	102.200	102.200
AO	-		
Aufträge	-		
bereitgestellt für Deckungskreis	-		
noch verfügbar	=	102.200	102.200
Als Deckungsmittel einzusetzen		102.200	102.200

Begründung der Deckung

Beim Landesförderinstitut M-V wurde ein Antrag auf Förderung der Klimaschutzkampagne "Klimawoche" gestellt.

Bei einem Fördersatz von 80 % der förderfähigen Kosten beträgt die Zuwendung 102.200 €.

3. Nachweis der Deckung durch Minderaufwendungen/ auszahlungen in Höhe von 12.200,- EUR

Teilhaushalt: TH 03 Produkt: 11111

Bezeichnung: Verwaltungsleitung / KSL / DK 5034/7034

		Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Produktsachkonto		56251010	76251010
Bezeichnung		Vergütungen einschließlich	Vergütungen einschließlich
		Reisekosten an	Reisekosten an
		Sachverständige	Sachverständige
Ansatz		20.000	20.000
über-/außerplanmäßige	+/-		
Aufwendungen/Auszahlungen			
AO	-	1.583	1.583
Aufträge	-		
bereitgestellt für Deckungskreis	-		
noch verfügbar	=	18.416	18.416
Als Deckungsmittel einzusetzen		12.200	12.200

Begründung der Deckung

Durch Minderaufwendungen/-auszahlungen auf den Konten 11111.56251010/76251010 Vergütung einschließlich Reisekosten an Sachverständige können die benötigten 12.000,- Euro als Deckung zur Bereitstellung der Eigenmittel für die Klimawoche eingesetzt werden.

4. Nachweis der Deckung durch Minderaufwendungen/ auszahlungen in Höhe von 2.000,- EUR

Teilhaushalt: TH 03 Produkt: 11111

Bezeichnung: Verwaltungsleitung / Mobilitätskoordinator / DK 4194/6194

		Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Produktsachkonto		56290014	76290014
Bezeichnung		Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte - Projekte	Auszahlungen für Dienstleistungen durch Dritte - Projekte
Ansatz		23.100	23.100
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	+/-		
AO	-	19.114	19.121
Aufträge	-		
bereitgestellt für Deckungskreis	-		
noch verfügbar	=	3.014	3.007
Als Deckungsmittel einzusetzen		2.000	2.000

Begründung der Deckung

Durch Minderaufwendungen auf dem Konto 11111.56290014 können die benötigten 2.000,- Euro als Deckung zur Bereitstellung der Eigenmittel für die Klimawoche eingesetzt werden.

5. Nachweis der Deckung durch Minderaufwendungen/- auszahlungen in Höhe von 20.000,- EUR

Teilhaushalt: TH 03 Produkt: 11119

Bezeichnung: Doppeljubiläum

		Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Produktsachkonto		11119.56360000	11119.76360000
Bezeichnung		Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
Ansatz		319.442,26	319.442,26
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	+/-	0	0
AO	-	6.689,00	6.820,57
Aufträge	-	160,65	160,65
bereitgestellt für Deckungskreis	-	0	0
noch verfügbar	=	312.592,61	312.461,04
Als Deckungsmittel einzusetzen		20.000	20.000

Begründung der Deckung

Die Durchführung der Klimawoche in Rostock ist für die Stadt eine wichtige Kampagne, die mit 20.000 EUR aus dem Budget des Doppeljubiläums unterstützt werden soll.

6. Nachweis der Deckung durch Minderaufwendungen/- auszahlungen in Höhe von 28..000,- EUR

Teilhaushalt: 66

Produkt:	54101	Bezeichnung: Gemeindestraßen
----------	-------	------------------------------

		Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Produktsachkonto		52260021	72260021
Bezeichnung		Stromverbrauch Lichtsignalanlagen	Stromverbrauch Lichtsignalanlagen
Ansatz		104.000	104.000
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	+/-		28.000
AO	-	34.581	35.724,41
Aufträge	-	200	200,00
bereitgestellt für Deckungskreis	-		0
noch verfügbar	=	69.219	68.075,59
Als Deckungsmittel einzusetzen		28.000	28.000

Begründung der Deckung

Unter Berücksichtigung aller Stromabschläge im Haushaltsjahr 2019 für die Lichtsignalanlagen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock können 28.000 EUR als Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben

Roland Methling

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2019/IV/0001 öffentlich
Informationsvorlage	Datum:	28.05.2019
Federführendes Amt: Zentrale Steuerung Beteiligte Ämter:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Monatliche Berichterstatt Berichtszeitraum Mai 2019		/orbereitungen -

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
18.06.2019	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss wird mit anhängendem Bericht zum Stand der BUGA-Vorbereitungen im Berichtszeitraum Mai 2019 informiert.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlage/n: 7. BUGA-Bericht Mai 2019